



*An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien*

per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 12. April 2018
Zl. B-946-3/120418/GK,RE

GZ: BMF-010200/0004-IV/1/2018

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Obgleich gegen die im vorliegenden Gesetzesentwurf in Aussicht genommene steuerliche Entlastung von Familien kein grundsätzlicher Einwand besteht, erlaubt sich der Österreichische Gemeindebund dennoch wie folgt festzuhalten:

Die geplanten Maßnahmen zum „Familienbonus“ verursachen bei den Gemeinden allein innerhalb der laufenden FAG-Periode bis 2022 Einnahmenschwünge an Gemeinde-Ertragsanteilen von rund einer halben Milliarde Euro. Die ab 2020 in voller Höhe entstehenden jährlichen Mindereinnahmen an Ertragsanteilen (-136,35 Mio. Euro) übersteigen allein durch diese Maßnahme im Einkommensteuergesetz bereits zur Gänze die 2016 im FAG-Paktum vereinbarten zusätzlichen Mittel für die Gemeindeebene zur Abgeltung der Ausgabenzuwächse im Bereich Gesundheit, Pflege und Soziales, die in der vergangenen FAG-Periode entstanden sind.

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich somit auf die Verhandlungspflicht nach § 7 FAG 2017 hinzuweisen und unter Bezugnahme auf seinen Beschluss des



Bundесvorstandes vom 21.3.2018 hiermit eine zeitnahe und vollständige Abgeltung der oben angeführten und durch eine diskretionäre Maßnahme des Bundes verursachten Mindereinnahmen durch eine entsprechende Erhöhung des einheitlichen Abgabenschlüssels nach § 10 Abs. 1 FAG 2017 einzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Riedl e.h.

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel